

Statuten

Zweckverband Abwasserregion Olten

vom 13. August 1963

Gemeinden	Dulliken
	Hägendorf
	Hauenstein-Ifenthal
	Kappel
	Lostorf
	Olten
	Rickenbach
	Rohr
	Starrkirch-Wil
	Stüsslingen
	Trimbach
	Wangen
	Winznau

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Name und Sitz*

¹ Unter dem Namen „Zweckverband der Abwasserregion Olten“ besteht ein öffentlichrechtlicher Zweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt) im Sinne der §§ 166 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes (GG).

² Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Winznau¹.

§ 2 *Zweck*

¹ Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage. Der Verband betreibt und unterhält die Zu- und Ableitungen und die entsprechenden Nebenanlagen. Als Zu- und Ableitungen bzw. Nebenanlagen gelten die im Kanalkataster aufgeführten Bauwerke.

² Er kann sich an notwendigen Nebenanlagen trägerschaftlich und finanziell beteiligen.

Der Verband erarbeitet ein Regionales Leitungskonzept zur Bewirtschaftung der Kanäle.²

§ 3 *Mitgliedschaft*

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Dulliken, Hägendorf, Hauenstein-Ifenthal, Kappel, Lostorf, Olten, Rickenbach, Rohr, Starrkirch-Wil, Stüsslingen, Trimbach, Wangen und Winznau.

² Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

§ 4 *Bekanntmachungen*

¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

² Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

B. Organisation

§ 5 *Organe*

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Vorstandsausschuss³
- e) die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Verbandsgemeinden

§ 6 *Wahl der Gemeindevertreter*

¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter und ihre Vertreterinnen in die Delegiertenversammlung (§ 10) und bestimmen ihre Vertreter und Vertreterinnen in den Vorstand (§ 16).

² Die zuständige Wahlbehörde hat die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mitzuteilen.

Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Gemeindegemeinschaft überein.

§ 7 *Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung*

¹ Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden

- a) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 2)
- b) Beteiligung an Unternehmungen (§ 2 Abs. 2)
- c) Änderung der Statuten (§ 44), sofern nicht gemäss § 170 GG Einstimmigkeit erforderlich ist.⁴

² Gemeinden, die nicht binnen vier Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend.

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

§ 8 *Einsichts- und Zutrittsrecht*

Die von den Verbandsgemeinden in die Verbandsorgane gewählten Personen dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

§ 9

Politische Rechte der Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und Abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Initiativrecht §§ 77 ff GG; fak. Referendum § 86 GG).

Fakultatives Referendum

Mindestens 1000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder 4 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) Genehmigung der Jahresvoranschläge, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) Beschlüsse, welche Ausgaben, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend die Höhe von Fr. 1'000'000.— und jährlich wiederkehrend die Höhe von Fr. 50'000.— nicht übersteigen.
- d) Reglemente
- e) Disziplinaentscheide
- f) Wahlen

Initiative

Mindestens 1000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder 4 Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

2. Delegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde wählt zwei Delegierte und auf je 5 % Anteil an den Anlagekosten (§§ 32 und 33) einen weiteren Delegierten/eine weitere Delegierte.

² Jede Gemeinde wählt ferner die nötigen Ersatz-Delegierten.

³ Die Ersatz-Delegierten amten, wenn die Delegierten verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

§ 11 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 10 Delegierten zusammen.

² Der Vorstand hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten und den Verbandsgemeinden vierzehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Aufbietung der Ersatz-Delegierten ist Sache der Verbandsgemeinden.

³ Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind mit der Einladung zuzustellen.

⁴ Über wichtige Geschäfte sind die Verbandsgemeinden vorzeitig zu orientieren, damit sie Stellung nehmen können. Als wichtige Geschäfte gelten Geschäfte, welche im Einzelfall mit Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.— oder mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 50'000.— verbunden sind.

§ 12 Wahbefugnisse

Die Delegiertenversammlung wählt auf die in § 6 Abs. 3 genannte Amtsdauer den Vorstand, den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin sowie den Aktuar/die Aktuarin des Verbandes, wobei letzterer/letztere nicht Delegierter/Delegierte und Vorstandsmitglied sein muss. Sie wählt ferner auf die gleiche Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission.⁵

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

§ 13 Zuständigkeiten⁶

¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:

- a) Genehmigung der Bauprojekte und Bewilligung der dafür angeforderten Kredite, bauliche Erweiterungen und Änderungen, Beschlüsse über Beteiligungen nach § 2 Abs. 2;
- b) Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen;
- c) Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 100'000.—;
- d) Bewilligung neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 10'000.—;
- e) Erlass der Reglemente über Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie allfälliger weiterer Reglemente, namentlich des Organisationsreglements für Vorstand, Vorstandsausschuss, Geschäftsleitung und Rechnungsführung;⁷
- f) Festsetzung der von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
- g) Festsetzung der Entschädigung der Organe des Verbandes;
- h) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;
- i) Änderung der Statuten (unter Vorbehalt von § 7 und § 170 GG);
- k) Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren/Liquidatorinnen;
- l) Aufsicht und Disziplinarrecht gegenüber Mitgliedern und den von ihr gewählten Behördemitgliedern und Angestellten;
- m) Weitere Gegenstände, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

² Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gilt das Gemeindegesetz.

§ 14 Verhandlungen

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet.

² Allfällige Stimmzähler/Stimmzählerinnen werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

§ 15 *Beschlussfassung*

¹ Jeder Delegierte oder jedes Ersatzmitglied mit Stellvertretungsfunktion hat eine Stimme. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt.

³ Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nach den Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident/die Präsidentin und bei Wahlen das Los.

3. Vorstand

§ 16 *Zusammensetzung*

¹ Der Vorstand besteht aus 16 Mitgliedern.

² Die Einwohnergemeinde Olten hat Anspruch auf 4 Sitze, die übrigen Verbandsgemeinden auf je einen.

³ Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Aktuar/die Aktuarin des Verbandes üben ihre Funktionen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand aus.

§ 17 *Einberufung*

Der Präsident/die Präsidentin beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ein.

Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens sieben Tage im Voraus zuzustellen.

§ 18 *Zuständigkeit*

Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zu übertragen sind.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Beaufsichtigung der Projektierung, des Baus, des Betriebes und des Unterhaltes der Anlagen;
- d) Beschluss von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.—;
- e) Beschluss von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.—.
- f) Wahl von drei Vorstandsmitgliedern, welche zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin den Vorstandsausschuss bilden.⁸

§ 19 *Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Für die Beschlussfassung findet § 15 sinngemäss Anwendung.

§ 20 *Vertretung des Verbandes*

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder der Aktuarin oder der mit der Rechnungsführung beauftragten Person.⁹

Die Delegiertenversammlung kann weiteren Personen die Unterschriftsberechtigung erteilen.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

4. Vorstandsausschuss¹⁰

§ 21 *Zusammensetzung*

¹ Der Vorstandsausschuss besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Diese setzen sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie drei weiteren vom Vorstand gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen.

² Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Gemeindekommission überein.

³ Bei der Zusammensetzung ist nach Möglichkeit die regionale Ausgewogenheit zu berücksichtigen.

§ 22 *Aufgaben und Kompetenzen*

Die Betriebskommission wird nach Bedarf vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.

§ 23 *aufgehoben*

§ 24 *aufgehoben*

5. Rechnungswesen¹¹

§ 25 *Rechnungsführung*

¹ Die Rechnung ist nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.

² Die Rechnungsführung kann der Gemeindebuchhaltung einer Verbandsgemeinde oder anderen geeigneten Institutionen oder Personen übertragen werden.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

6. Rechnungsprüfungskommission

§ 26 *Zusammensetzung*

¹ Die Delegiertenversammlung wählt fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die im Zweckverband keine andere Funktion ausüben dürfen. Dabei hat sie die regionalen Interessen angemessen zu berücksichtigen.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Für die Beschlussfassung findet § 15 sinngemäss Anwendung.

§ 27 *Zuständigkeit*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, die Bauabrechnung und die Kostenverteilung und bringt dem Vorstand zu Handen der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag ein.

C. Weiterausbau der Anlage

§ 28 *Weiterausbau*

Der Weiterausbau der Abwasserreinigungsanlage mit ihren Zu- und Ableitungen, den Nebenanlagen und dem Regionalen Leitungskonzept wird im Rahmen des von der Delegiertenversammlung und dem Regierungsrat genehmigten generellen Projektes erstellt.

Die Ausführungsprojekte sind in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den kantonalen Behörden zu erstellen und von der Delegiertenversammlung und vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 29 *Vergabung der Arbeiten und Lieferungen*

Der Vorstand vergibt die Arbeiten und Lieferungen gemäss dem kantonalen Submissionsgesetz.¹²

Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Unternehmer, die im Vorstand vertreten sind, erfolgt unter Vorbehalt einer Submission.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

§ 30 *Abwasserzuleitungen private Anschlüsse*

Die im generellen Projekt bezeichneten Abwasserzuleitungen und die zugehörigen Pumpwerke sind Bestandteil der Abwasserreinigungsanlage.

Für private Anschlüsse an diese Zuteilungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandsausschusses des Verbandes erforderlich. Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.¹³

§ 31 *Örtliche Kanalisationsnetze*

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

- a) Ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachmässigem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Abwasserzuleitungen anzuschliessen;
- b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des Verbandes beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben;
- c) nur solche Abwasser abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und deren Betrieb sowie für Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich sind;
- d) Grund-, Drainage- und Bachwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser von den Abwasserzuleitungen fernzuhalten;
- e) wesentliche Änderungen am Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung der Abwässer dem Verband vorher zu melden;
- f) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.

Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

D. Kostenverteiler

§ 32 *Anlagekosten für den Weiterausbau und die Werterhaltung sämtlicher Anlagen des Verbands*

Als Anlagekosten gelten:

- a) Die Kosten der Projektierung und Bauleitung;
- b) die Weiterausbaukosten sämtlicher Anlagen des Verbandes;
- c) die finanziellen Beteiligungen nach § 2 Abs. 2 oder die Beteiligung an Anlagen Dritter;
- d) die Kosten des Erwerbs von Grundeigentum und anderen Rechten;
- e) die weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Kosten wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen und dergleichen.

§ 33 *Kostenverteiler*

¹ Ausbaukosten werden nach dem Wassermengenschlüssel des Vorjahres des Beschlussjahres verteilt.

² Werden in einem späteren Zeitpunkt durch einzelne Verursacher Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten auf die Verursacher in dem Verhältnis zu verteilen, wie sie die Erweiterungen oder Änderungen verursacht haben.

§ 34 *Betriebs- und Unterhaltskosten*

¹ Die Kosten des Betriebs und Unterhaltes der Verbandsanlagen und von Beteiligungen sowie die Verwaltungskosten werden jährlich im Verhältnis der nach Abs. 2 massgebenden Wassermengen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

² Die Wassermenge setzt sich wie folgt zusammen:

- Abgegebene Wassermenge nach Zähler
- Öffentliche Gebäude nach Zähler
- Wasser für Brunnen, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird
- Private Wasserfassungen, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird

³ Die Gemeinden haben dem Verband zu melden:

- Abgegebene Wassermenge nach Zähler
- Gratiswasser für öffentliche Gebäude und Brunnen
- Private Wasserfassungen

⁴ Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch nicht den gesetzlichen Einleitbedingungen entsprechendes Abwasser, durch übermässig verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

⁵ Als übermässig verschmutzt wird jenes Abwasser bezeichnet, dessen Schmutzkonzentration über derjenigen des häuslichen Abwassers wie sie zur Festlegung der Einwohnergleichwerte festgesetzt ist, liegt.

§ 35 *Festsetzung und Bezahlung der Kosten*

Die Delegiertenversammlung setzt aufgrund des Voranschlages die Kapital- und Betriebskostenbeiträge der Gemeinden fest. Sie kann Zahlungen zur Bildung von Unterhalts-, Erneuerungs- und Erweiterungsfonds festsetzen.

Der Verband orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. September über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband zu leisten haben.

Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung dem Verband zu überweisen.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach kantonaler Regelung in Rechnung gestellt. Dieser wird von der Betriebskommission jeweils vor Rechnungstellung festgelegt.

E. Staatsaufsicht und Streitigkeiten

§ 36 *Staatsaufsicht*

¹ Die Staatsaufsicht über den Verband übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.

² Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.

§ 37 *Beschwerderecht*

Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes können beim Regierungsrat, Beschlüsse des Vorstandsausschusses können beim Vorstand mittels Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.¹⁴

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesetzes.

§ 38 *Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden*

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Solothurnische Verwaltungsgericht.

Bei Streitigkeiten über die Kostenverteilung entscheidet das zuständige Departement.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 01.09.2005

F. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes

§ 39 *Haftung für Verbandsschulden*

¹ Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile an den Anlagekosten (§§ 32 und 33) Nachzahlungen zu leisten.

§ 40 *Austritt*

¹ Eine Gemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.

² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 39 Abs. 2) bleibt während fünf Jahren weiterbestehen.

§ 41 *Auflösung des Verbandes*

Der Zweckverband kann auf Antrag der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, wenn es

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen oder
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind und ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 42 *Liquidation des Vermögens*

Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Anlagekosten (§§ 32 und 33).

G. Schlussbestimmungen

§ 43 *Ergänzendes Recht*

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 44 *Änderung der Statuten*

Für die Änderung der Statuten gelten die Erfordernisse von § 7, sofern nicht gemäss § 170 GG Einstimmigkeit erforderlich ist.

§ 45 *Übergangsrecht*

¹ Den Verbandsgemeinden wird bis 31. Dezember 1998 Frist eingeräumt, die aufgrund der Statutenrevision 1. Januar 1999 erforderlichen Änderungen an ihren Reglementen vorzunehmen.

² Bis zu diesem Zeitpunkt werden den Verbandsgemeinden keine mit der Statutenrevision verbundenen zusätzlichen Belastungen überbunden.

§ 46 *Inkrafttreten der Statuten*

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigung durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 4398 vom 13. August 1963.

Teilrevision genehmigt durch das Gemeindeparlament der Stadt Olten am 01. September 2005.